

Ergebnisbericht zu den Nachweisen zur Erfüllung der Auflagen, erteilt im Verfahren zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Anton Bruckner Privatuniversität am Standort Linz

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte Verfahren zur Überprüfung der Nachweise zur Erfüllung der Auflagen durch. Die Auflagen wurden vom Board der AQ Austria im Zuge des Verfahrens zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Anton Bruckner Privatuniversität, (Akkreditierungsbescheid GZ: I/A05-19/2019 vom 09.12.2019) gem § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) iVm § 2 Privatuniversitätengesetz (PUG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF, und iVm § 16 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO) erteilt.

Das Board der AQ Austria hatte dem Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Anton Bruckner Privatuniversität, am Standort Linz, gem § 24 Abs 9 HS-QSG unter folgenden Auflagen stattgegeben:

1. Die Privatuniversität weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass sie einen definierten Prozess zur Überprüfung der Zielerreichung erarbeitet hat und legt eine zeitliche Definition der Prozessschritte, beispielsweise in Form eines Meilensteinplans, vor. (*§ 16 Abs 2 Z 2 PU-AkkVO: Entwicklungsplan*)
2. Die Privatuniversität weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass der Prozess zur regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung hinsichtlich der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Gremien definiert wird. (*§ 16 Abs 2 Z 2 PU-AkkVO: Entwicklungsplan*)
3. Die Privatuniversität weist innerhalb von sechs Monaten nach, dass sie die gegenwärtig subsidiäre Zuordnung der Ombudsstelle zum Qualitätsteam personell und strukturell aufgehoben hat. Im Zuge dessen sind beide Organisationseinheiten eigenständig über Ordnungsmittel so zu modellieren, so dass sie ihren Aufgaben personell und strukturell unabhängig voneinander nachkommen können. (*§ 16 Abs 3 Z 1-2 PU-AkkVO: Organisation der Privatuniversität*)

4. Die Privatuniversität weist innerhalb von sechs Monaten nach, dass sie die Passage "im Fall berechtigter Zweifel an der physischen oder psychischen Eignung kann die Vorlage eines fachärztlichen Attests gefordert werden" aus § 6 der Studien- und Prüfungsordnung (Zulassungsvoraussetzungen) gestrichen hat. Anstatt dessen sind Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen zu formulieren. Aus Sicht der Gutachter/innen ist die in der vorgelegten Fassung der SPO formulierte Feststellung einer „physischen oder psychischen Eignung“ zweifellos außerhalb der professionellen Expertise der Prüfenden und verletzt ggf. den im Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (GIGB) gesetzlich geregelten Gleichbehandlungsgrundsatz. Zudem widerspricht es dem Profil einer „offenen“ Universität in einer offenen Gesellschaft“ wie im Beurteilungskriterium § 16 Abs 1 Zielsetzung und Profilbildung beschrieben ist. (*§ 16 Abs 3 Z 1-2 PU-AkkVO: Organisation der Privatuniversität*)
5. Die Privatuniversität weist innerhalb von 12 Monaten nach, dass sie den Prozess der Weiterentwicklung der Studienpläne/Curricula beschreibt und dokumentiert. Weiters weist sie nach, dass die Ergebnisse des Weiterentwicklungsprozesses öffentlich zugänglich gemacht sind. Insbesondere betrifft dies die in den Studienplänen festgelegten Lehrveranstaltungen, welche mit entsprechend ausgewiesenen Lernergebnissen bzw. Kompetenzprofilen nachvollziehbar auszustatten und öffentlich zugänglich zu machen sind. (*§ 16 Abs 4 Z 1-2 PU-AkkVO: Studienangebot*)
6. Die Privatuniversität weist innerhalb von 12 Monaten nach, innerhalb ihres Entwicklungsplans zu den nationalen und internationalen Kooperationen Ziele und Maßnahmen formuliert zu haben, die eine Verbindung zur strategischen Veranstaltungsplanung und langfristigen Finanz- und Ressourcenplanung herstellt und wie diese in die internen Entscheidungsabläufe eingebunden ist. (*§ 16 Abs 10 PU-AkkVO: Kooperationen*)
7. Die Privatuniversität weist innerhalb von 24 Monaten nach, die grundlegende Architektur ihres Qualitätsmanagements zu einem hochschuladäquaten Qualitätsmanagementsystem weiterentwickelt zu haben. (*§ 16 Abs 11 Z 1 PU-AkkVO: Qualitätsmanagementsystem*)
8. Die Privatuniversität weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass sie im Entwicklungsplan Qualitätssicherung als genuines Handlungsfeld der ABPU verankert und dargestellt hat. (*§ 16 Abs 11 Z 1 PU-AkkVO: Qualitätsmanagementsystem*)
9. Die Privatuniversität legt innerhalb von 24 Monaten ein Qualitätshandbuch vor, in dem die Bausteine des Qualitätsmanagementsystems in ihrem Zusammenwirken beschrieben werden und eine systemische Verbindung zum strategischen Hochschulmanagement (Kernprozesse und die sie unterstützenden Geschäftsprozesse) hergestellt wird. (*§ 16 Abs 11 Z 1 PU-AkkVO: Qualitätsmanagementsystem*)
10. Die Privatuniversität weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass sie systematisch verankert hat, auf welche Weise und zu welchem Zeitpunkt Lehrende, Studierende und Beschäftigte über die sie betreffenden Evaluations- bzw. Umfrageergebnisse informiert werden, wie diese Ergebnisse verwertet und in den Qualitätskreislauf eingebunden werden. (*§ 16 Abs 11 Z 2 PU-AkkVO: Qualitätsmanagementsystem*)
11. Die Privatuniversität weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass sie für eine unabhängige, datengeschützte und professionelle Datenauswertung eine Umstrukturierung des Qualitätsteams und seiner Aufgaben vorgenommen hat.



(Überarbeitung der Geschäftsordnung). (§ 16 Abs 11 Z 2 PU-AkkVO: Qualitätsmanagementsystem)

12. Die Privatuniversität weist innerhalb von 24 Monaten nach, einen Prozess erarbeitet zu haben, mit dem sie die Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems systematisch überprüft, damit sie ihr Qualitätsmanagementsystem weiterentwickeln kann. (§ 16 Abs 11 Z 3 PU-AkkVO: Qualitätsmanagementsystem)
13. Die Privatuniversität veröffentlicht innerhalb von 6 Monaten die aktuellen vollständigen Studienpläne und die Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende leicht zugänglich auf der Website. (§ 16 Abs 12 PU-AkkVO: Information)
14. Die Privatuniversität veröffentlicht innerhalb von 12 Monaten die Verfahrensregelungen bzgl. der Anrechnung und der Anerkennung, damit Studierende und Studieninteressierte die Möglichkeit haben, sich gezielt über einen Studiengang- oder Studienortswchsel hinsichtlich der Anrechnung bereits erfolgter Leistungen informieren zu können. (§ 16 Abs 12 PU-AkkVO: Information)

Am 20.05.2020 wurde von der Anton Bruckner Privatuniversität auf Grund der Covid19- Pandemie und ihren Folgen ein Antrag auf Fristverlängerung für die Erfüllung der Auflagen aus dem Verfahren der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung eingereicht. Das Board der AQ Austria hat über diesen Antrag beraten und mit Beschluss vom 12.06.2020, der beantragten Fristverlängerung stattgegeben. Es wurden neue Zeitpunkte für die Erbringung der Nachweise zur Auflagenerfüllung festgelegt und der Privatuniversität entsprechend mitgeteilt.

Auflagen 3, 4, 13

Das Board der AQ Austria hat in seiner 64. Sitzung im Umlauf am 27.01.2021 entschieden, auf Grund der am 17.11.2020 vorgelegten Nachweise, die Auflagen 3, 4 und 13 des Bescheides zu Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gemäß § 24 Abs 9 HS-QSG als erfüllt anzusehen.

Auflagen 5, 6, 14

Für die Überprüfung der Auflagenerfüllung und für die Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme zu den Nachweisen zur Erfüllung der Auflagen 5, 6 und 14 hat das Board der AQ Austria Prof. Dr. Matthias Hermann, Prorektor für Studien und Lehre an der Staatlichen Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Stuttgart, beauftragt.

Das Board der AQ Austria hat in seiner 72. Sitzung am 18.03.2022 entschieden, auf Grund der am 07.07.2021 vorgelegten Nachweise, die Auflagen 5, 6 und 14 des Bescheides zu Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gemäß § 24 Abs 9 HS-QSG als erfüllt anzusehen.

Auflagen 1, 2, 7, 8, 9, 10, 11 und 12

Für die Überprüfung der Auflagenerfüllung und für die Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme zu den Nachweisen zur Erfüllung der Auflagen 1, 2, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 hat das Board der AQ Austria Vera Timmerberg, Leitung Stabsstelle Hochschulentwicklung und Referentin des Rektors der Folkwang Universität der Künste Essen, beauftragt.



Agentur für
Qualitätssicherung
und Akkreditierung
Austria

AQ Austria, 1190 Wien, Franz-Klein-Gasse 5

Das Board der AQ Austria hat in seiner 76. Sitzung im Umlauf am 21.12.2022 entschieden, auf Grund der am 11.07.2022 vorgelegten Nachweise, die Auflagen 1, 2, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 des Bescheids zu Verlängerung der institutionellen Akkreditierung gemäß § 24 Abs 9 HS-QSG als erfüllt anzusehen.

Somit wurden alle im Verfahren zur Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der Anton Bruckner Privatuniversität am Standort Linz erteilten Auflagen vom Board der AQ Austria als erfüllt beurteilt und entsprechend beschieden.